

## Zur Rechtsprechung

Wissenschaftlicher Assistent Dr. Holm Putzke, Bochum

### Juristische Positionen zur religiösen Beschneidung\*

#### I. Einleitung

In Deutschland werden Jungen meist aus religiösen Gründen an der Vorhaut beschnitten. Diesem in der Medizin als Zirkumzision bezeichneten Eingriff können auch andere Motive zu Grunde liegen, etwa medizinische, hygienische, kulturelle oder ästhetische. Doch ganz gleichgültig, warum ein nicht einwilligungsfähiger Minderjähriger zirkumzidiert werden soll, immer ist nach der rechtlichen Zulässigkeit zu fragen. Juristisch erörtert wurde diese Frage (jedenfalls in Deutschland)<sup>1</sup> bislang nicht<sup>2</sup>. Dabei ist eine Klärung der Thematik dringlich: Vor allem Ärzte brauchen Rechtssicherheit, um als Operateure eines Tages nicht Adressaten von Schmerzensgeldforderungen oder gar Beschuldigte in einem Strafverfahren zu werden.

#### II. Schrifttum

Im deutschsprachigen Schrifttum finden sich nur vereinzelt Stimmen, die sich zu religiösen Beschneidungen äußern. So erklärt *Fischer* in seinem Kommentar zum StGB diejenige Meinung für „herrschend“, nach der die religiöse Beschneidung tatbestandslos sein soll<sup>3</sup>. *Kühl* schreibt mit Blick auf das Merkmal der Gesundheitsschädigung bei § 223 StGB: „Auch die Beschneidung von Kindern, insbesondere Mädchen, aus religiösen Gründen kann erfasst sein.“<sup>4</sup> Beide Kommentatoren berufen sich auf das Lehrbuch von *Gropp*, der die Beschneidung, „insbesondere von Kindern, aus religiösen Gründen“ zwar unter den Tatbestand des § 224 StGB subsumiert, jedoch „eine Rechtfertigung im überwiegenden Interesse der Religionsausübung“ annimmt<sup>5</sup>. Andere strafrechtliche Lehrbücher schweigen zu der Thematik. Im sonstigen juristischen Schrifttum findet sich dazu fast nichts.

#### III. Rechtsprechung

In der Rechtsprechung ist keine klare Linie erkennbar. Bislang gibt es allerdings nur einige wenige Entscheidungen, die im Folgenden kurz skizziert werden sollen:

1. Dem AG *Erlangen*<sup>6</sup> lag ein Fall zur Entscheidung vor, in dem das Kreisjugendamts beantragt hatte, den leiblichen Eltern das Recht der Gesundheitsfürsorge für das Kind sowie die Vertretung in Passangelegenheiten zu entziehen, weil der muslimische Vater die Absicht hatte, das bei Pflegeeltern lebende dreieinhalbjährige Kind zirkumzidieren zu lassen. Das AG entzog den Eltern gem. § 1666 BGB das Recht, „religiös motivierte operative Eingriffe an dem Kind vorzunehmen“, und begründete dies mit der Verletzung der körperlichen Integrität und den Risiken des Eingriffs (Narkose, Wundheilung, Narbenbildung). Zugleich nahm das Gericht, um eine Ausreise mit anschließender Beschneidung im Heimatland des Vaters zu verhindern, den leiblichen Eltern das Recht aus der Hand, das Kind in Passangelegenheiten zu vertreten. Die Beschwerde zum OLG blieb ohne Erfolg. – Für Zirkumzisionen bedeutet das Folgendes: Das AG sieht in einer religiösen Beschneidung keine sozialadäquate Handlung, bejaht vielmehr eine tatbestandliche Körperverletzung,

die trotz elterlicher Einwilligung nicht gerechtfertigt ist (jedenfalls bei einer Konstellation wie im vorliegenden Fall).

2. Im Jahr 2002 sprach das OVG *Lüneburg* Eltern eines aus religiösen Gründen beschnittenen Jungen einen Anspruch gegen den Sozialhilfeträger auf Übernahme von Kosten für die Beschneidungsoperation zu<sup>7</sup>. Zur Begründung verweist der *Senat* auf seine eigene Rechtsprechung aus dem Jahr 1993<sup>8</sup>. Damals war zu entscheiden, ob der Sozialhilfeträger (analog zur Gewährung einer Beihilfe anlässlich einer christlichen Tauffeier) die Kosten für eine „Beschneidungsfeier“ zu übernehmen habe. Die generelle Erstattungsfähigkeit solcher Kosten hat der *Senat* bejaht<sup>9</sup>, und zwar mit folgender Begründung: „Die Taufe ... und die Beschneidung ... sind von ihrer religiösen Bedeutung her vergleichbar.“ – Zugleich bringt das Gericht mit seiner Entscheidung zum Ausdruck, dass es religiöse Beschneidungen entweder für sozialadäquat oder, über die elterliche Einwilligung, jedenfalls für gerechtfertigt hält. Anderenfalls – wenn eine religiöse Beschneidung rechtswidrig wäre – hätte es den Sozialhilfeträger nicht zur Übernahme der Kosten verpflichten dürfen.

3. Im Jahr 2004 hatte das LG *Frankenthal* einen Sachverhalt zu beurteilen, in dem der nichtärztliche Operateur eine religiöse Beschneidung fehlerhaft vorgenommen hatte, weil medizinische Mindeststandards nicht eingehalten wurden<sup>10</sup>. Das Gericht sprach dem Kläger Schmerzensgeld zu, weil „... bei religiösen Beschneidungen ... zumindest der in Deutschland geltende Standard eingehalten werden“ müsse. – Ausdrücklich nimmt das Gericht also keine Stellung zu der Frage, ob Eltern mit rechtfertigender Wirkung in eine religiöse, also medizinisch nicht indizierte Beschneidung eines nicht einwilligungsfähigen Minderjährigen einwilligen können. Man könnte jedoch durchaus schlussfolgern, dass das LG religiöse Beschneidungen grundsätzlich für zulässig erachtet, nämlich immer dann, wenn der medizinische Standard eingehalten wird.

4. Die soeben dargestellten Sachverhalte zeigen eines deutlich: Die juristischen Fragen zur religiösen Beschneidung sind nicht ansatzweise geklärt. Insbesondere hat sich kein Gericht bislang ausdrücklich damit beschäftigt, ob eine kor-

\* Besprechung von OLG *Frankfurt a. M.*, Beschl. v. 21. 8. 2007 – 4 W 12/07, NJW 2007, 3580. – Der Autor ist Wiss. Assistent am Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum.

1 Anders bspw. in den USA, Kanada oder England, wo Kinder lange Zeit routinemäßig zirkumzidiert wurden. Dort gab und gibt es eine kontroverse Diskussion, sowohl über die ethische Vertretbarkeit als auch die rechtliche Zulässigkeit.

2 S. neuerdings aber *Putzke*, in: *Festschr. f. Herzberg*, 2008, S. 669 ff.

3 *Fischer*, StGB, 55. Aufl. (2008), § 223 Rdnr. 6 b.

4 *Kühl*, in: *Lackner/Kühl*, StGB, 26. Aufl. (2007), § 223 Rdnr. 5 a. E.

5 S. *Gropp*, *StrafR*, AT, 3. Aufl. (2005), 6/231; zust. *Rohe*, JZ 2007, 801 (802 Fußn. 7).

6 Beschl. v. 30. 7. 2002 – 4 F 1092/01; hierzu *Schreiber/Rösch*, in: *Steffens/Langen*, *Komplikationen in der Urologie* 2, 2005, S. 345 ff.

7 Vgl. OVG *Lüneburg*, NJW 2003, 3290.

8 OVG *Lüneburg*, FEVS 44, 465 = BeckRS 2005, 21681.

9 Im konkreten Fall wurde der Anspruch allerdings verneint, weil der nötige zeitliche Zusammenhang zwischen der religiösen Beschneidung und der Feier fehlte.

10 S. LG *Frankenthal*, *MedR* 2005, 243.

rekt (also *lege artis*) durchgeführte religiöse Beschneidung an einem nicht einwilligungsfähigen Jungen (an dessen Stelle die Personensorgeberechtigten eingewilligt haben) eine rechtswidrige Tat, nämlich eine Körperverletzung i. S. des § 223 StGB ist. Wäre das der Fall, käme es etwa auf vermeintliche Parallelen zur Taufe oder auf die Einhaltung medizinischer Standards nicht an.

#### IV. Rechtsordnung

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Strafbarkeit wäre zu klären, ob eine religiöse Beschneidung eine körperliche Misshandlung darstellt. Letztlich ist das zu bejahen, weil wegen des Substanzverlustes die körperliche Integrität nicht nur unerheblich verletzt wird. Zugleich ist damit gesagt, dass das Verhalten nicht sozialadäquat ist<sup>11</sup>. Sodann schliesse sich die Erörterung der Frage an, ob die Inhaber der Personensorge für einen nicht einwilligungsfähigen Jungen wirksam in eine religiöse Beschneidung einwilligen können. Das hängt davon ab, ob die Eltern dispositionsbefugt sind, was sich allein am Kindeswohl orientiert. Andernorts habe ich ausführlich begründet, warum religiöse Beschneidungen nicht dem Kindeswohl dienen<sup>12</sup>.

Während die Rechtsordnung kaum Zweifel lässt an der Rechtswidrigkeit religiöser Beschneidungen, gab es noch keine Gelegenheit, die Frage gerichtlich zu klären. Bislang war es nicht nötig, Stellung zu nehmen, ob Personensorgeberechtigte bei einem nicht einwilligungsfähigen Jungen wirksam in eine religiöse Beschneidung einwilligen können.

#### V. Der Beschluss des OLG Frankfurt a. M. vom 21. 8. 2007

Auch das OLG Frankfurt a. M. hat diese Frage offengelassen. Mag der Beschluss auch insoweit unergiebig sein, so enthält die Entscheidung in anderer Hinsicht zum Problembereich der religiösen Beschneidung relevante und zugleich problematische Aussagen – nämlich zur Einwilligungsfähigkeit.

##### 1. Dem Beschluss lag – beschränkt auf das Wesentliche – folgender Sachverhalt zu Grunde:

Ein 1993 geborener Junge hatte, vertreten durch seine Mutter, Prozesskostenhilfe für eine Klage auf Schmerzensgeld beantragt. Gerichtet war sie gegen den von der Mutter geschiedenen Vater. Als streng gläubiger Muslim hatte er im zwölften Lebensjahr des Jungen an ihm eine Beschneidung veranlasst – trotz fehlender medizinischer Indikation, ohne Wissen der nicht muslimischen Mutter und ohne Inhaber des Sorgerechts zu sein. Der an einer chronischen Epilepsieerkrankung leidende Junge habe „notgedrungen“ sein Einverständnis erklärt. – Das LG Hanau lehnte den Antrag ab<sup>13</sup>. Einer religiösen Beschneidung fehle „der Makel der Rechtswidrigkeit“, weil es sich zum einen um eine „gute Tradition“ handle, „die dem Vorbild des Propheten“ folge. Zum anderen sei die Beschneidung ein „Ritus, der sich als erster Schritt eines Jungen in die männliche Erwachsenenwelt“ verstehe. Rechtswidriges Verhalten liege auch deshalb nicht vor, weil bei dem Zwölfjährigen die Einsichtsfähigkeit vorgelegen habe, „die erforderlich ist, um zu entscheiden, ob ein religiöser Ritus vollzogen werden soll oder nicht“. Die Beschwerde gegen die ablehnende Entscheidung des LG hatte Erfolg.

2. Das OLG Frankfurt a. M. hat eine Entscheidung getroffen, die im Ergebnis Zustimmung verdient. Es dürfte außer Frage stehen, dass eine an einem Minderjährigen vorgenommene Zirkumzision dann eine schwere Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellt, wenn der operative Eingriff ohne Einwilligung der oder des Berechtigten erfolgt. Anders läge die Sache, wenn die Einwilligung der Minderjährige selbst oder seine Personensorgeberechtigten wirksam erklärt hätten. Über die zuletzt genannte Konstellation mussten sich die Richter des 4. Zivilsenats nicht den Kopf zerbrechen: Der Vater des Jungen war unstreitig nicht sorgeberech-

tigt, und der sorgeberechtigten Mutter lag es fern, einer Beschneidung zuzustimmen.

Zu beschäftigen hatte das Gericht sich vor allem mit der Rechtsfrage, ob bei einem Zwölfjährigen die Einwilligungsfähigkeit mit Blick auf eine Zirkumzision gegeben ist. Insofern hat das Gericht das richtige Ergebnis gefunden, denn es hat die Einwilligungsfähigkeit verneint. Der Begründung aber fehlt weitgehend die Überzeugungskraft.

a) Noch nichts auszusetzen gibt es am gewählten Ansatz: Es war zu klären, wann ein Minderjähriger die erforderliche Reife besitzt, um die Bedeutung und Tragweite der Beschneidung für sein Leben zu erfassen. Die 1. Zivilkammer des LG Hanau hatte die Frage nach der Einwilligungsfähigkeit bei einer Zirkumzision kurz und knapp bejaht und ausgeführt: „Ein zwölfjähriger Junge ... weiß regelmäßig von dieser Tradition der Muslime und kann insoweit eine allein verantwortliche Entscheidung treffen.“<sup>14</sup> Diese Art der Rechtsfindung wird der Sache nicht gerecht. Nimmt man die Kammer beim Wort, so müsste bereits die Kenntnis, dass es sich bei der Zirkumzision um eine im Islam gängige religiöse Praxis handelt, genügen, um die Einwilligungsfähigkeit zu bejahen. Das aber würde bedeuten, auch weitaus jüngeren Knaben die Einwilligungsfähigkeit zuzusprechen zu müssen. Hieran gäbe es nichts auszusetzen, wenn das Ergebnis richtig wäre. Es entspricht indes nicht der gängigen Rechtsprechung<sup>15</sup> und schon gar nicht dem Gesetz. So lässt die gesetzliche Systematik keinen Zweifel daran, als Kriterien für die Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit die Bedeutung und die Folgen des Eingriffs zum Ausgangspunkt zu nehmen. Das ergibt sich besonders deutlich aus § 40 IV Nr. 3 S. 4 des Arzneimittelgesetzes<sup>16</sup>, der die Einwilligungsfähigkeit bei Minderjährigen an die Fähigkeit knüpft, „Wesen, Bedeutung und Tragweite (des Rechtsgutseingriffs) zu erkennen und seinen Willen hier- nach auszurichten“.

Das OLG hat dies (wenngleich ohne gesetzessystematische Anknüpfung) erkannt und geht zutreffend davon aus, dass es für „die Fähigkeit zur Einwilligung in ärztliche Eingriffe ... keine starre Altersgrenze“ gibt<sup>17</sup>. Deshalb ist es konsequent und richtig, wenn das Gericht zur Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit nach Anhaltspunkten sucht, woraus sich eine Verzögerung der Reife ergeben könnte. So lag es auch in dem Fall, worüber das OLG konkret zu entscheiden hatte: Der betroffene Junge war – so erfährt man aus der Begründung des Senats – labil und litt unter epileptischen Anfällen. Genau genommen musste das OLG also gar keine Stellung beziehen zu der Frage, ab welchem Alter bei einer Zirkumzision die Einwilligungsfähigkeit grundsätzlich gegeben ist. Das hat der Senat auch gesehen, denn es findet sich in der Begründung folgender Satz: „Dabei kann es offenbleiben, ... bis zu welchem Alter die Einwilligung zu einer Beschneidung ... als vom Erziehungs- und Sorgerecht umfasst angesehen werden kann.“ Trotz dieser (richtigen) Erkenntnis führt der Senat an anderer Stelle des Beschlusses aus, dass (soweit Hinweise für eine Reifeverzögerung fehlen) die Einwil-

11 Ausf. Putzke, in: Festschr. f. Herzberg (o. Fußn. 2), S. 674 ff.

12 Putzke, in: Festschr. f. Herzberg (o. Fußn. 2), S. 686 ff.; zust. Scheinfeld, in: Festschr. f. Herzberg (o. Fußn. 2), S. 843 (859). In genereller Hinsicht ebenso Kern, NJW 1994, 753 (756): „... Eltern dürfen nur in indizierte Eingriffe einwilligen ...“

13 LG Hanau, Beschl. v. 2. 2. 2007 – 1 O 822/06.

14 LG Hanau, Beschl. v. 2. 2. 2007 – 1 O 822/06.

15 Vgl. nur BGHZ 29, 33 (36) = NJW 1959, 811; BayObLG, NJW 1999, 372 = NSZ 1999, 458 m. Anm. Amelung.

16 In diesem Sinne schon Amelung, Vetorechte beschränkt Einwilligungsfähiger in Grenzbereichen medizinischer Intervention, 1995, S. 15.

17 Ebenso Geilen, in: Wenzel, Hdb. des Fachanwalts MedizinR, 2007, Rdnr. 430 a. E.; Robbers, DVBl 1987, 709.

ligungsfähigkeit ab Vollendung des zwölften Lebensjahres zu bejahen sei. Das OLG legt also fest, was es offenlassen konnte und *expressis verbis* sogar offenlassen wollte. Nun sei diese Merkwürdigkeit nur am Rande erwähnt, vielmehr soll interessieren, welche Begründung das Gericht für die genannte Altersgrenze gibt.

b) Insoweit stützt es sich auf § 5 S. 2 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RelKEG)<sup>18</sup>. Danach darf ein Kind nach Vollendung des zwölften Lebensjahres nicht mehr gegen seinen Willen zu einem anderen als zu dem bisherigen Bekenntnis erzogen werden. Und hieraus schließt das OLG mit Blick auf religiöse Beschneidungen, dass „ein Zwölfjähriger über die Einsichtsfähigkeit für eine solche Entscheidung verfügt“. Diese Argumentation überzeugt nicht. § 5 S. 2 RelKEG schützt einen Zwölfjährigen vor ungewolltem, weil allein dem Willen der Personensorgeberechtigten entspringenden Glaubenswechsel. Das Gesetz sichert damit einen *status quo*, ohne allerdings dem Minderjährigen eine aktive Verfügungsbefugnis einzuräumen. Mit anderen Worten erhält ein Zwölfjähriger das Recht, Vorhandenes zu bewahren, nicht jedoch Neues zu wählen. § 5 S. 2 RelKEG gibt dem Minderjährigen ein Vetorecht an die Hand – nicht weniger, aber auch nicht mehr. Die Begründung, die das OLG vorgibt, steht auch deshalb auf wackeligen Füßen, weil der Umkehrschluss viel näher liegt: Gewährt das Gesetz einem Zwölfjährigen einerseits das Recht, sich gegen ein anderes Bekenntnis auszusprechen, verwehrt es ihm auf der anderen Seite konkludent die Befugnis, eigenverantwortlich ein neues Bekenntnis anzunehmen. Übertragen auf die religiöse Beschneidung bedeutet dies: Ein Zwölfjähriger darf einer von den Eltern geplanten religiösen Beschneidung widersprechen, nicht hingegen kann er selber wirksam in eine solche einwilligen.

c) Das Recht, selbst wirksam in eine religiöse Beschneidung einzuwilligen, könnte sich für einen Minderjährigen aus § 5 S. 1 RelKEG ergeben: Er gestattet, ein Bekenntnis ab Vollendung des 14. Lebensjahres frei zu wählen. Fraglich ist allerdings, ob man unter Verweis auf den Wortlaut von § 5 S. 1 RelKEG sagen kann, dass ausnahmslos ab Vollendung des 14. Lebensjahres die Religionsmündigkeit gegeben ist. Zu verneinen wäre diese Frage, wenn es Gründe gibt, die Religionsmündigkeit eines Minderjährigen trotz Vollendung des 14. Lebensjahres einzuschränken. Dieses Alter bei einer Zirkumzision ausschlaggebend sein zu lassen, dagegen lässt sich einwenden, dass eine Zirkumzision irreversibel in die körperliche Integrität eingreift, der Rechtsgutsverzicht also von gänzlich anderer Qualität ist, er sich nämlich zusammensetzt aus Bekenntniswahl und körperlichem Eingriff. Wen das Gesetz einerseits für reif erklärt, ein Bekenntnis frei zu wählen, der muss andererseits noch lange nicht fähig sein, Tragweite und Bedeutung eines körperlichen Eingriffs abzuschätzen und seinen Willen danach auszurichten.

Für diese Sicht kann man auch die Historie fruchtbar machen:

Als das Gesetz über die religiöse Kindererziehung im Jahr 1921 verkündet wurde, war es zwar getragen vom „Geist der Toleranz“ und sollte frei sein „von jeder Einseitigkeit, irgendeiner Konfession oder Weltanschauung gegenüber.“<sup>19</sup> Den Abgeordneten ging es aber im Wesentlichen darum, ein Gesetz zu schaffen, das die tatsächlichen, vom Krieg in Unordnung geratene Verhältnisse in Deutschland strukturieren sollte. Zur damaligen Zeit setzte sich die Bevölkerung mehrheitlich aus Protestanten und Katholiken zusammen<sup>20</sup>. Andere Bekenntnisse spielten in der Lebenswirklichkeit genau genommen keine Rolle. Deshalb hatte der Gesetzgeber vor allem Bekenntnisse im Blick, die von Taufe, Kommunion und Konfirmation geprägt waren, sprich die christlichen Konfessionen. An den muslimischen Glauben dachte in Deutschland zur damaligen Zeit niemand.

Der historische Gesetzgeber hatte also nicht Bekenntnisse im Blick, die sich mit körperlichen Eingriffen verbinden. So liegt es beim aktuellen Gesetzgeber, der sich mit einer solchen Fallkonstellation ebenfalls noch nicht befasst hat. Deshalb lässt sich auch nicht sagen, ob der Gesetzgeber solche Fälle erfasst sehen wollte.

Nun macht der Islam die Religionszugehörigkeit nicht abhängig vom Beschneitensein, weshalb ein Minderjähriger, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, problemlos Moslem werden kann. Anders liegt es, wenn die Beschneidung bei einem Konfessionswechsel notwendige Bedingung ist, wie etwa bei vielen Strömungen im Judentum. Man würde einem Minderjährigen, der das 14. Lebensjahr vollendet und zum Judentum konvertieren möchte, diesen Schritt versagen, ihm also die Religionsmündigkeit insoweit verwehren – jedenfalls bis zum Erreichen der Einwilligungsfähigkeit mit Blick auf den Eingriff in die körperliche Unversehrtheit. Das widerspricht – auf den ersten Blick – dem klaren Wortlaut von § 5 S. 1 RelKEG. Auf den zweiten Blick zeigt sich indes, dass die Altersgrenze in § 5 S. 1 RelKEG nicht absolut gelten kann. Gäbe es etwa eine Religionsgemeinschaft, bei der die Zugehörigkeit vom sechsmonatigen und während dieser Zeit ganztägigen Besuch einer Konfessionsschule abhinge, kollidierte diese Pflicht mit der in Deutschland geltenden Schulpflicht (Art. 7 GG), der ein 15-Jähriger unterläge. Das Beispiel zeigt, dass der freien Wahl des Bekenntnisses durchaus Grenzen gezogen sind. Geht es konkret um die körperliche Unversehrtheit, lässt der Gesetzgeber mitnichten jegliche religiöse Handlung zu (etwa im Falle der Sittenwidrigkeit).

Nicht anders liegt es bei zwar nicht sittenwidrigen, aber immerhin nicht bloß unerheblichen Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit. Insoweit gibt es einen sachlichen Grund, der es notwendig macht und also erlaubt, die Regelung des § 5 S. 1 RelKEG zu modifizieren: Zu sehen ist er in der Verletzung des Rechtsguts der körperlichen Integrität. Deshalb gibt es mit der Vollendung des 14. Lebensjahres keinen Automatismus, der die Frage gegenstandslos macht, ob der Betroffene fähig ist, „Wesen, Bedeutung und Tragweite (des Rechtsgutseingriffs) zu erkennen und seinen Willen hiernach auszurichten“. Die Antwort auf diese Frage hängt vom Einzelfall ab. Blickt man auf die Rechtsprechung zur Einwilligungsfähigkeit bei Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit, dürfte die erforderliche Beurteilungsreife in der Regel zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr anzunehmen sein<sup>21</sup>.

## VI. Fazit

Werden nicht einwilligungsfähige Jungen zirkumzidiert, ist darin eine rechtswidrige Körperverletzung i. S. des § 223 StGB zu sehen, selbst wenn die Inhaber der Personensorge zuvor in den operativen Eingriff eingewilligt haben. Früher oder später wird sich auch die Rechtsprechung zu der Frage positionieren müssen, ob bei einem nicht einwilligungsfähigen Jungen die Einwilligung seiner Personensorgeberechtigten rechtfertigend wirkt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es vor allem für Ärzte wünschenswert, wenn dieser Fall bald einträte. ■

18 Vom 15. 7. 1921 (RGBl 939).

19 Barth, Verhandlungen des Reichstags, Bd. 350, StenBer., S. 4389 ff.

20 Ausf. hierzu Kammerloher-Lis, Die Entstehung des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung v. 15. 7. 1921, 1999, S. 50 ff.; vgl. zudem die Ausführungen von Marx, Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung v. 15. 7. 1921, 2. Aufl. (1921), S. 10.

21 Näher Putzke, in: Festschr. f. Herzberg (o. Fußn. 2), S. 683 ff.; dahingehend auch Kern, NJW 1994, 753 (755); ders., Frauenarzt 2003, 1109 (1110 f.).